



LÄRMAKTIONSPLAN

Landesweiter Lärmaktionsplan
für Rheinland-Pfalz

Maßnahmen in der
Verbandsgemeinde Rüdesheim

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

Bearbeitung: Referat 26, Holger Dickob

Layout: Stabsstelle Planung und Information

1. Auflage Januar 2024

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2024

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

1	Maßnahmen zur Lärminderung	4
1.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	4
1.1.1	Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde	4
1.1.2	Weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen (kartierte Hauptverkehrsstraßen der Lärmkartierung LK-2022)	4
1.1.3	Weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen	6
1.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	9
1.3	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	9
2	Schutz Ruhiger Gebiete – VG Rüdesheim –	9

1 MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

1.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

1.1.1 Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde

Die Aufschüttung eines Lärmschutzwalls entlang der B_41 und Festlegung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren im Sinne des BImSchG für das Baugebiet „In den sechs Morgen, „In den Steinchesäckern“, der Ortsgemeinde Rüdesheim wurde 2008 / 2009 umgesetzt.

Weitere Lärmschutzmaßnahmen (Errichtung von Lärmschutzwand und -wand) im Zuge des Ausbaues der B_41 durch Landesbetrieb Mobilität erfolgten 2016.

Die vorhandenen Maßnahmen im Zuge des ursprünglichen Ausbaus der B_41 und L_236 entlang der Ortslage Roxheim (Lärmschutzwand und -wand sowie Unterführung) erfolgten seitens des Landesbetriebes Mobilität.

Auf der L_108 wurde außerorts zwischen den Siedlungen Waldböckelheim und Bockenau die Deckschicht „Dünne Asphaltdeckschicht in Heißeinbauweise auf Versiegelung nach DSH-V 5“ eingebaut.

1.1.2 Weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen (kartierte Hauptverkehrsstraßen der Lärmkartierung LK-2022)

Gutenberg

Vor dem Kreisverkehr L_236 / L_239 gilt auf der L_236 in Fahrtrichtung Roxheim eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h. Auf der L_236 gilt vor der Einmündung L_236 / K 133_49 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h.

Hargesheim

Entlang der L_236 wurde im Bereich der nördlichen Tunnelausfahrt eine Lärmschutzwand errichtet.

Hüffelsheim

Auf der Hauptstraße (L_108) gilt zwischen Beinde und Hausnummer Hauptstraße 38 eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Auf der Weinsheimer Straße / Kirchenstraße (K 133_53) gilt zwischen Im Schelmflügel und Hauptstraße (L_108) eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Vor der Einmündung L_108 / K 133_56 gilt aus Fahrtrichtung Waldböckelheim kommend einseitig und aus Fahrtrichtung Hüffelsheim kommend beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Mandel

Auf der Weinsheimer Straße / Am Ziegelberg (K 133_50) gilt zwischen Betweg und Kreuznacher Straße (L_237) eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Auf der Kreuznacher Straße (L_237) gilt zwischen Römerstraße und Hirtenpfad eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_50 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf zunächst 70 km/h und dann 50 km/h.

Roxheim

Zum Schutz des Siedlungsgebietes Roxheim wurden entlang der L_236 parallel zum Katzenbach Lärmschutzwälle errichtet. Auf Höhe Zum Wissberg 1 - 3 wurde entlang der L_236 im Anschluss an die Tunnelausfahrt eine Lärmschutzwand errichtet.

Vor der westlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_51 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf zunächst 70 km/h und dann 50 km/h. Auf Höhe des Tunnels L_236 gilt im Vorfeld beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_51 einseitig eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h. Im Kurvenbereich K 133_51 gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Rüdesheim

Vor der westlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_98 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h. Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_52 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_236 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von zunächst 70 km/h und dann 50 km/h.

Schloßböckelheim

In der Ortsdurchfahrt gilt auf der K 133_61 eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Auf Höhe der Siedlung Kolonie gilt auf der K 133_57 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor dem Ortsteil Schloß gilt auf der K 133_57 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Einmündung L_108 / K 133_61 gilt auf der L_108 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Auf dem Ortsgebiet gilt auf der K 133_58 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Waldböckelheim

Zum Schutz des Siedlungsgebietes wurden entlang der B_41 mehrere Lärmschutzwände errichtet. Zwischen den Kreisverkehren L_108 / Ein- und Ausfahrten B_41 wurde entlang der L_108 eine weitere Lärmschutzwand gebaut.

Auf der Hauptstraße (L_234) gilt zwischen Kirchstraße und Ranzengasse eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Auf Höhe Ein- / Ausfahrt L_108 / B_41 gilt bis zur Verbandsgemeindegrenze Nahe-Glan eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h.

Vor der Einmündung L_108 / K 133_55 gilt auf der L_108 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h und auf der K 133_55 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Auf Höhe Haus vor Leos Ruh gilt auf der L_108 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Kreuzung L_108 und der Straße, die für den landwirtschaftlich freigegebenen Verkehr verfügbar sind, gilt jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Weinsheim

Auf der Sponheimer Straße (K 133_50) gilt eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Auf der Hüffelsheimer Straße / Schulstraße (K 133_53) gilt eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_98 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 60 km/h. Vor der Brücke B_41 gilt auf der K 133_98 einseitig zunächst eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h und dann aus beiden Fahrtrichtungen jeweils 60 km/h.

1.1.3 Weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen

Allenfeld

–

Argenschwang

Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_239 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Bockenau

Auf der Winterburger Straße (L_108) gilt zwischen Im Striehl und Waldböckelheimer Straße (L_108) eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_108 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Einmündung L_108 / K 133_23 auf Höhe Daubacher Brücke gilt auf der L_108 jeweils einseitig zunächst 70 km/h und dann 50 km/h.

Boos

Innerorts gilt auf der K 133_59 zwischen Ritterstraße und Nahestraße eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Auf Höhe im Alleweg / Im Schönblick gilt auf der K 133_61 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Einmündung K 133_59 / K 133_61 gilt auf der K 133_61 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Braunweiler

–

Burgsponheim

In der Ortsdurchfahrt gilt auf der Hauptstraße (K 133_55) eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_55 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Dalberg

Auf der Gräfenbachstraße (L_239) gilt zwischen der westlichen Ortseinfahrt und der Mehlbachstraße (K 133_40) eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Vor der westlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_239 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_239 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Duchroth

Auf der L_235 gilt in Fahrtrichtung Oberhausen an der Nahe eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h.

Gebroth

–

Hergenfeld

Auf der Soonwaldstraße (K 133_45) gilt zwischen Schulstraße und der Hausnummer Soonwaldstraße 44 eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Auf Höhe Georgshof gilt auf der K 133_29 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h, in Fahrtrichtung Spabrücken gilt die Reduzierung auf 70 km/h auf dem Ortsgebiet einseitig.

Münchwald

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_28 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Kreuzung L_239 / K 133_29 gilt auf der L_239 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Einmündung L_239 / L_230 gilt auf der L_230 in Fahrtrichtung Argenschwang eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Niederhausen

Auf Höhe der Hermannshöhle gilt auf der L_235 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Vor der Einmündung L_235 / K 133_58 gilt auf der L_235 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h und auf der K 133_58 auf dem Ortsgebiet beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Norheim

Auf der Hüffelheimer Straße (L_236) gilt zwischen Badeweg und Hüffelheimer Straße 5 eine reduzierte Geschwindigkeit von 40 km/h.

Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_236 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_235 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Oberhausen an der Nahe

Vor der westlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_235 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h. Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_235 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Zwischen der Brücke über die Nahe und Ortsgrenze Niederhausen gilt auf der L_235 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Auf Höhe des Bahnübergangs L_235 nördlich von Niederhausen gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h und im Vorfeld jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Oberstreit

–

Sankt Katharinen

Auf der Straße Im Hopfengarten (K 133_50) gilt eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_51 einseitig zunächst 70 km/h und dann 50 km/h.

Sommerloch

–

Spabrücken

Auf Höhe Oberhub und Unterhub gilt auf der K 133_29 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Zwischen Unterhub und der Einmündung K 133_29 / K 133_40 gilt einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Spall

Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 133_28 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Auf Höhe Eichhof gilt auf der K 133_255 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Sponheim

Auf der Rathausstraße (K 133_54) gilt zwischen Graf-Meginhard-Straße und Gartenweg eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Traisen

In der Ortsdurchfahrt gilt auf der Rotenfelder Straße (K 133_80) eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Zwischen Hauptstraße und Ortsgrenze Norheim gilt auf der L_236 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Vor der Einmündung L_236 / K 133_80 gilt jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Zwischen der Einmündung L_236 / K 133_80 und der der Einmündung L_236 / L_108 gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. In Fahrtrichtung Traisen gilt vor der Einmündung L_236 / L_108 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h.

Wallhausen

Auf der Sommerlochstraße / Traubenstraße (K 133_50) gilt eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Zwischen der östlichen Ortseinfahrt Dalberg und der Einmündung L_239/ K 133_45 gilt auf der L_239 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Zwischen der Einmündung K 133_46/ K 133_47 und Ortsgrenze Hergenfeld gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Winterbach

–

1.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund ausstehender Rückmeldungen soll die Aktualisierung dieses Abschnitts im weiteren Prozess der Lärmaktionsplanung erfolgen.

1.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Aufgrund ausstehender Rückmeldungen soll die Aktualisierung dieses Abschnitts im weiteren Prozess der Lärmaktionsplanung erfolgen.

2 SCHUTZ RUHIGER GEBIETE – VG RÜDESHEIM –

Eine weitere Analyse wird im Zuge der Neuaufstellung des einheitlichen Flächennutzungsplanes nebst Landschaftsplanes für den gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Rüdesheim erfolgen. Die Erforderlichkeit der Neuaufstellung rührt aus der im Jahre 2017 stattgefundenen Gebietsreform und Aufnahme von 5 Gemeinden aus der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein Ebernburg in das Gebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim.

Der Bereich des Naturparks und dessen Kernzone „Großer Soon“ kommt als Ruhiges Gebiet in Betracht.

Zurzeit wird geprüft, ob in dem oben genannten Gebiet und gegebenenfalls darüber hinaus auch in weiteren Bereichen Ruhige Gebiete festgelegt werden können.